

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/18104 –**

### **Neue Details zur Grundrente**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Februar 2020 ihren Gesetzentwurf zur Grundrente vorgelegt (Bundratsdrucksache 85/20; <http://dip21.bundestag.btg/dip21/brd/2020/0085-20.pdf>). Der Gesetzentwurf folgt im Wesentlichen dem Referentenentwurf vom 16. Januar 2020. Sowohl der Koalitionsbeschluss sowie der Referentenentwurf wurden intensiv diskutiert, vgl. dazu etwa die Stellungnahmen der Verbände und der Deutsche Rentenversicherung Bund im Anhörungsverfahren ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?__blob=publicationFile&v=2)).

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksachen 19/16581 und 19/8741) mehrfach auf den seinerzeit noch ausstehenden Gesetzentwurf verwiesen.

Auch nach der Vorlage des Gesetzentwurfs besteht nach Ansicht der Fragesteller ein öffentliches Interesse an einer Klarstellung zu den Details der neuen Grundrente.

1. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Bezieher einer Rente nach dem Fremdrentengesetz (FRG; <https://www.gesetze-im-internet.de/frg/FRG.pdf>) grundsätzlich in den Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Grundrente einbezogen, soweit „Grundrentenzeiten“ oder vergleichbare Zeiten von mindestens 33 Jahren vorliegen?
2. Welche Handhabung ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die Spätaussiedler vorgesehen, deren Rentenansprüche bei einem Rentenzugang ab dem 1. Oktober 1996 auf 60 Prozent begrenzt sind (vgl. § 22 Absatz 4 FRG; [https://www.gesetze-im-internet.de/frg/\\_22.html](https://www.gesetze-im-internet.de/frg/_22.html)) bzw. bei einem Zuzug nach dem 6. Mai 1996 in ihren Rentenansprüchen auf 25 Entgeltpunkte bei Alleinstehenden bzw. 40 Entgeltpunkten bei Ehepaaren (vgl. § 22b FRG) gedeckelt sind?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. April 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Bezieherinnen und Bezieher einer Rente nach dem Fremdrentengesetz gehören grundsätzlich zum Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Grundrente, soweit Grundrentenzeiten von mindestens 33 Jahren vorliegen. Die selbstverwalteten Träger der Deutschen Rentenversicherung entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Auslegung gesetzlicher Regelungen. Nach Kenntnis der Bundesregierung dauern die Beratungen der Rentenversicherungsträger zur Auslegung der geplanten Regelungen des Entwurfs des Grundrentengesetzes noch an, sodass im Übrigen hier noch keine abschließende Antwort möglich ist. Zudem bleibt das parlamentarische Verfahren abzuwarten.

3. Mit welchen Nicht-EU-Ländern bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung bilaterale Sozialversicherungsabkommen ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/zweiseitige-abkommen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/zweiseitige-abkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=9)), die eine Berücksichtigung ausländischer Rentenzeiten als „Grundrentenzeiten“ ermöglichen, und welche bilateralen Sozialversicherungsabkommen enthalten keine entsprechenden Regelungen?

Grundsätzlich sind alle ausländischen vertragsstaatlichen Pflichtbeitragszeiten sowie gleichgestellte Zeiten zu berücksichtigen, die vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger als anspruchsbegründend bestätigt werden. Ausgenommen sind die Sozialversicherungsabkommen mit den USA und der Türkei, nach denen eine Berücksichtigung der ausländischen Rentenzeiten als „Grundrentenzeiten“ ausgeschlossen ist.

4. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Einführung der Grundrente auf die Bezieher einer Witwenrente im Bestand (Ehepartner bereits vor dem 1. Januar 2021 verstorben), bei der die Hinterbliebenenrente ggf. aufzuwerten ist, und wie sind im Fall einer Neuberechnung die Einkommensgrenzen für die Grundrente anzuwenden?

Die Grundrente soll es ab dem 1. Januar 2021 nicht nur für RentenNeuzugänge geben, sondern auch für Bezieherinnen und Bezieher von Bestandsrenten. Erfasst werden dabei alle Rentenbeziehenden, bei denen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Grundrente vorliegen. Demzufolge kann sowohl bei Bezieherinnen und Beziehern einer Versichertenrente, wie zum Beispiel Altersrenten, als auch für die Beziehenden von Renten wegen Todes, wie beispielsweise Witwen-/Witwerrenten ein Anspruch auf Grundrente bestehen. Bei Hinterbliebenenrenten handelt es um eine aus der Versicherung der/des verstorbenen Versicherten abgeleitete Rente. Damit bei einer Witwen-/Witwerrente ein Grundrentenzuschlag geleistet werden kann, müssen die Voraussetzungen (unter anderem Vorliegen von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten) dementsprechend in der Versicherungsbiografie der/des Verstorbenen erfüllt sein.

Bei Anwendung der Einkommensfreibeträge im Rahmen der Einkommensprüfung sind die persönlichen Verhältnisse des Kalenderjahres maßgebend, aus dem jeweils das Einkommen – in Abhängigkeit vom Vorliegen entsprechender Festsetzungsdaten bei der Finanzverwaltung – zu berücksichtigen ist.

5. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den Hinweisen in den Stellungnahmen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) vom 20. Januar 2020, Nummer III.1.2 ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) und von Prof. Dr. F. R., Nummer II.8 ([https://www.insm.de/fileadmin/insm-dms/bilder/presse/pressemeldungen/2019/Ruland/191113\\_Gutachten\\_Ruland\\_Grundrentenkompromiss.pdf](https://www.insm.de/fileadmin/insm-dms/bilder/presse/pressemeldungen/2019/Ruland/191113_Gutachten_Ruland_Grundrentenkompromiss.pdf)), jeweils unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), hinsichtlich einer befürchteten Ungleichbehandlung von nichtehelichen Gemeinschaften und verheirateten Paaren, zumal auch im Gesetzentwurf keine Nachbesserung gegenüber dem Referentenentwurf erfolgt ist?

Die Einbeziehung von Ehegatten oder Lebenspartnern in die Einkommensanrechnung ist sachgerecht, um dem durch die Ehe beziehungsweise die Lebenspartnerschaft ausgedrückten Willen, dauerhaft gemeinsam zu wirtschaften, und schließlich der gegenseitigen gesetzlich begründeten Unterhaltspflicht (§ 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG) angemessen Rechnung tragen zu können. Die rechtlichen Unterhaltsansprüche innerhalb der Ehe oder Lebenspartnerschaft werden typischerweise durch eine Unterhaltsverpflichtung eher zu Gunsten des wegen geringer Rentenerwartung für die Grundrente Berechtigten gekennzeichnet sein, so dass die Zielgenauigkeit der Anrechnungsregelung auch insofern gegeben ist. Eine vergleichbare wirtschaftliche Verbindlichkeit kann bei anderen Lebensgemeinschaften nicht vorausgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat ein gesetzgeberisches Ermessen bezüglich der Auswahl des richtigen Mittels zur Verfolgung des von ihm angestrebten Ziels, hier insbesondere der Anerkennung der Lebensleistung bei gleichzeitiger Zielgenauigkeit einer Leistung. Dabei können auch Möglichkeiten der technischen Umsetzung eines Vorhabens in einer Massenverwaltung in die Erwägung einbezogen werden.

6. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass durch den Regelungsmechanismus des § 68 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mittelbar auch die Rentenbezieher zur Finanzierung der Grundrente herangezogen werden, vgl. Stellungnahme DRV Bund vom 20. Januar 2020, Nummer III.5.2 ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?__blob=publicationFile&v=2))?

Wie im Gesetzentwurf aufgezeigt, gibt es weder bis zum Jahr 2025 noch in den Jahren bis 2030 einen Einfluss der Grundrente auf das Sicherungsniveau vor Steuern.

7. Wie viele Rentner im Inland haben nach Kenntnis der Bundesregierung mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen aufzuweisen, und wie viele Rentner können keine 33 Jahre im vorgenannten Sinne belegen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben sowie differenziert nach Grundrentenzeiten, Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen, dem Anteil von Männern und Frauen und nach neuen und alten Bundesländern ausweisen)?

Entsprechende Berechnungen liegen nicht vor. Der Anteil aller Renten, denen 33 Jahre und mehr an Grundrentenzeiten zugrunde liegen, wird auf knapp 60 Prozent geschätzt. Bei Frauen liegt der Anteil bei knapp 55 Prozent, bei Männern bei rund 65 Prozent. In Ostdeutschland beträgt der Anteil der Renten

mit 33 Jahren und mehr an Grundrentenzeiten knapp 80 Prozent und in Westdeutschland knapp 55 Prozent.

8. Wie viele „neue Bezieher“ von Wohngeld sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der neuen Freibeträge beim Wohngeld nach Artikel 5 des Grundrentengesetz-Entwurfs zu erwarten?

Im Zuge der Berechnungen für die Wirkungen der Einführung der Grundrente bzw. des Freibetrages beim Wohngeld wurde davon ausgegangen, dass in etwa gleichem Umfang Haushalte vom Wohngeld in die Grundsicherung wechseln wie Haushalte in das Wohngeld hineinwachsen, die zuvor wegen zu hoher Einkommen keinen Wohngeldanspruch hatten. Somit wird davon ausgegangen, dass per Saldo die Einführung der Grundrente bzw. des Freibetrages beim Wohngeld keine Auswirkung auf die Anzahl der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger hat.

9. Wie viele „neue Bezieher“ von Grundsicherung sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der neuen Freibeträge bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Artikel 3 des Grundrentengesetz-Entwurfs zu erwarten?
10. Wie viele Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Grundrente profitieren, und wie viele davon werden künftig ihren Bedarf ohne Grundsicherung decken können?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Im Gesetzentwurf ist neben der Einführung der Grundrente auch die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorgesehen. Vom Freibetrag profitieren im Einführungsjahr insgesamt rund 200.000 Personen, wobei davon rund 130.000 Personen bereits Grundsicherung beziehen. Von diesen rund 130.000 Personen werden rund 110.000 Personen zusätzlich eine Grundrente erhalten. Der Freibetrag stellt sicher, dass die Grundrente nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird. Aufgrund des Freibetrages werden die meisten Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Grundrente erhalten, weiterhin Grundsicherungsleistungen beziehen, haben aber aufgrund des Freibetrages ein höheres Einkommen. Ohne den Freibetrag würde sich die Zahl der Grundsicherungsempfänger um rund 45.000 reduzieren.

11. Wie viele Bezieher einer Erwerbsminderungsrente werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Grundrente profitieren (bitte den Anteil von Männern und Frauen in absoluten Zahlen und in Prozent ausweisen)?

Von der Grundrente werden im Einführungsjahr auch rund 80.000 Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner profitieren, was rund 6 Prozent der Begünstigten entspricht. Unter den begünstigten Männern liegt der Anteil bei etwa 9 Prozent und unter den begünstigten Frauen bei etwa 5 Prozent. Die Anteile entsprechen nahezu den jeweiligen Anteilen aller Erwerbsminderungsrenten an allen Renten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Erwerbsminderungsrenten mit Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt werden. Somit ist der Anteil von ehemaligen und jetzt in Altersren-

ten umgewandelten Erwerbsminderungsrenten in den genannten Zahlen nicht enthalten.

12. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der gutachterlichen Einschätzung von Prof. Dr. F. R., Nummer II.1 und II.2 ([https://www.insm.de/fileadmin/in-sm-dms/bilder/presse/presse-meldungen/2019/Ruland/191113\\_Gutachten\\_Ruland\\_Grundrenten-kompromiss.pdf](https://www.insm.de/fileadmin/in-sm-dms/bilder/presse/presse-meldungen/2019/Ruland/191113_Gutachten_Ruland_Grundrenten-kompromiss.pdf)) hinsichtlich der möglicherweise verfassungswidrigen Benachteiligung der Erwerbsminderungsrentner, welche zumeist nicht die Zugangsvoraussetzung hinsichtlich der Grundrentenzeiten erfüllen?

Zunächst ist anzuführen, dass sowohl für künftige als auch für derzeitige Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ein Grundrentenanspruch bestehen kann, wenn zum Zeitpunkt der Erwerbsminderung die erforderliche Mindestzahl an „Grundrentenzeiten“ aus dem Erwerbsleben erreicht war. Dabei zählen auch Zeiten der Kindererziehung und Pflege mit. Ist die Erwerbsminderung dagegen schon zu einem früheren Zeitpunkt und damit vor Erreichen der erforderlichen Zahl an „Grundrentenzeiten“ eingetreten, kann ein Grundrentenanspruch bei der späteren Altersrente entstehen, wenn während oder nach einem ggf. befristeten Bezug einer Erwerbsminderungsrente weitere „Grundrentenzeiten“ zurückgelegt werden (z. B. versicherte Beschäftigung neben einer teilweisen Erwerbsminderungsrente oder Ausübung eines versicherungspflichtigen „Mini-Jobs“).

Im Übrigen soll mit der Grundrente insbesondere die Lebensleistung von Menschen mit langjährig verpflichtender Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung aus unterdurchschnittlichem Einkommen anerkannt werden. Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit die Versicherten dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wird bei der Berechnung einer Erwerbsminderungsrente neben den vorhandenen Versicherungsjahren zusätzlich die sogenannte Zurechnungszeit berücksichtigt.

13. Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung im Grundrentengesetz-Entwurf eine gedeckelte Zuschusslösung gewählt und nicht wie in der Stellungnahme der DRV Bund vom 20. Januar 2020 unter Nummer III.5.3 ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) vorgeschlagen, eine Erstattung der Mehraufwendungen mit einer Spitzabrechnung, obwohl nur bei dieser Lösung langfristig sichergestellt ist, dass etwaige Mehrausgaben nicht zu Lasten der DRV erfolgen und überdies auch keine Einflussnahme auf die Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors erfolgt?

Die Grundrente wird durch eine Anhebung des Bundeszuschusses vollständig aus Steuermitteln finanziert. Sie stärkt als integraler Leistungsbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung künftig den sozialen Ausgleich innerhalb des Systems. Die Ausgaben für die Grundrente führen nicht zu einem höheren Beitragssatz oder zu einem geringeren Sicherungsniveau in der Rentenversicherung, da den höheren Ausgaben durch den angehobenen Bundeszuschuss entsprechend höhere Einnahmen gegenüberstehen. Es entstehen so weder finanzielle Belastungen für die Rentenversicherung noch Nachteile für Beitragszahlende und Rentenbeziehende. Eine Spitzabrechnung würde hingegen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen.

14. Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung die detaillierte Kostenkalkulation zu den im Gesetzentwurf (BR-Drs. 85/20; <http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2020/0085-20.pdf>) unter Buchstabe D angeführten Haushaltsausgaben aus, nach der für die etwa 1,3 Millionen Berechtigten Kosten i. H. v. etwa 1,3 Mrd. Euro (2021) bzw. 1,61 Mrd. Euro (2025) jährlich prognostiziert werden (dies entspricht einem durchschnittlichen Grundrentenzuschlag von etwa 83 Euro bzw. 103 Euro je Monat)?

Die Kosten der Grundrente wurden auf Basis von Daten der gesetzlichen Rentenversicherung unter Einbezug von Daten zum Einkommen im Alter aus der Studie Alterssicherung in Deutschland (ASID) simuliert und auf die jeweiligen Jahre hochgerechnet. Dabei wurden auch zukünftige Rentenanpassungen berücksichtigt. Der durchschnittliche Grundrentenzuschlag wird im Jahr 2021 bei rund 75 Euro pro Monat liegen, da in den Kosten auch die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner erhalten sind.

15. Zieht die Bundesregierung eine Verschiebung des Inkrafttretens des Grundrentengesetzes in Betracht, nachdem u. a. in der Stellungnahme der DRV Bund vom 20. Januar 2020, Nummer III.2 und III.3 ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/grundrente-drv.pdf?__blob=publicationFile&v=2)), und im Schreiben der Personalvertretung der DRV an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil vom 18. Februar 2020 auf die massiven administrativen Probleme bei einer Umsetzung bis zum 1. Januar 2021 hingewiesen wurde?
16. Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen hinsichtlich des von der DRV angemeldeten personellen Mehrbedarfs, der Schwierigkeiten beim Aufbau der IT-Infrastruktur sowie insbesondere hinsichtlich der ausdrücklich von der Personalvertretung der DRV angemahnten verwaltungspraktikablen Ausgestaltung der Grundrente (vgl. Schreiben der Personalvertretung der DRV an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil vom 18. Februar 2020 am Ende)?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant, die Grundrente zum 1. Januar 2021 einzuführen. Die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) frühzeitig nach der Verständigung im Koalitionsausschuss vom 10. November 2019 einen regelmäßigen Austausch vor allem mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und den Länderfinanzverwaltungen initiiert, um zügig alle Hürden für eine Bearbeitung der Grundrente ab dem kommenden Jahr nehmen zu können und einen termingerechten Aufbau eines automatisierten Datenabrufverfahrens zu ermöglichen. Der vom Bundeskabinett am 19. Februar 2020 beschlossene Gesetzentwurf gibt allen Beteiligten die dafür notwendige Klarheit. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass die für Bearbeitung bei den Rentenversicherungsträgern und für die Einrichtung des Datenabrufverfahrens erforderlichen Arbeiten termingerecht umgesetzt werden können. Gleichwohl steht das BMAS weiterhin in einem kontinuierlichen und engen Kontakt mit den Beteiligten, um eine verwaltungspraktikable Umsetzung der Grundrente zu begleiten.

Die Personalräte der DRV begrüßen die Einführung der Grundrente und setzen sich für eine verwaltungspraktikable Ausgestaltung der Grundrente ein. Das BMAS steht auch mit den Personalräten in einem engen Austausch zu der Frage, wie der anstehende Verwaltungsvollzug für die Rentenversicherungsträger reduziert und einer besonderen Belastungssituation für die Beschäftigten der Rentenversicherungsträger vorgebeugt werden kann. Die Hinweise der Perso-

nalräte fließen in die laufenden Gespräche und Abstimmungen mit allen Beteiligten zur Umsetzung der Grundrente ein.

